



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2025

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.04.2025**

Beschwerdemanagement im Zusammenhang mit Diskriminierungs- und Belästigungsvorwürfen in Schulkollegien

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Pressemitteilung vom 27.02.2025 problematisierte der Gesamtpersonalrat Schule (GPRS) am Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden, im Zusammenhang mit einem Beschwerdefall aus einem Schulkollegium, das Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle im Beschwerdemanagement zwischen Schulen und Staatlichen Schulämtern. Mehrere Lehrkräfte einer Schule hätten Beschwerden gegen ihre Schulleitung, welche unter anderem den Vorwurf der sexuellen Belästigung beinhalteten, erhoben. Aufgrund von Bedenken, dass die Schulamtsleitung in ihrer eigentlichen Funktion als Dienststellenleitung und ihrer somit gleichmäßigen Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten und Beschwerdeführenden den Fall nicht angemessen behandeln würde, richteten sich die Betroffenen angesichts einer fehlenden unabhängigen Beschwerdestelle an den Gesamtpersonalrat Schule (GPRS). Dem Wunsch der Betroffenen, die Beschwerden gebündelt durch eine unabhängige Person des GPRS beim Staatlichen Schulamt vorzutragen, sei vom Staatlichen Schulamt nicht akzeptiert worden. Auch weitere vom GPRS vorgeschlagene Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes seien nicht akzeptiert und die Angelegenheit, trotz der schweren Vorwürfe, als abgeschlossen erklärt worden.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) nimmt jegliche Art von Beschwerden – insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit Diskriminierungs- und Belästigungsvorwürfen – sehr ernst. Gleiches gilt für die Staatlichen Schulämter und Schulen. Das HMKB hat mit dem Erlass „Beschwerdestellen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ vom 05.09.2007 Hinweise zum Umgang mit Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gegeben. Dabei fungieren die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter als Beschwerdestelle für das jeweilige Schulamt und den jeweils nachgeordneten Bereich.

Unabhängig von einer gesonderten Vorschrift – wie sie beispielsweise in § 13 des AGG vorgesehen ist – ergibt sich jedoch bereits aus der arbeits- beziehungsweise beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ein Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise der Beamtinnen und Beamten zur Beschwerde sowie die Pflicht des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn (Dienstvorgesetzten), die Beschwerde zu bescheiden. Insofern räumt die in Bezug auf § 13 des AGG maßgebliche Gesetzesbegründung selbst ein, dass § 13 des AGG keine Neuerung enthalte, da entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bereits nach geltendem Recht bestünden (vgl. BT-Drucksache 16/1780, 37).

Für den Schulbereich greift § 16 Ziffer 10 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Demnach ist bei einer (Dienstaufsichts-)Beschwerde gegen eine Lehrkraft deren Schulleiterin beziehungsweise Schulleiter zuständig. Das jeweilige Staatliche Schulamt wird je nach Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit von dieser beziehungsweise diesem einbezogen. Das Staatliche Schulamt ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jedenfalls dann zu informieren, wenn es sich bei der Beschwerde zugrundeliegenden Angelegenheit um ein wichtiges Vorkommnis gemäß § 23 Abs. 1 der Dienstordnung handelt. Ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Belästigung sind wichtige Vorkommnisse im Sinne der Dienstordnung. Nach aufsichtlicher und gegebenenfalls

auch schulpsychologischer Beratung durch das Staatliche Schulamt beantwortet anschließend die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter gegenüber der beschwerdeführenden Person die (Dienstaufsichts-)Beschwerde unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Lehrkraft, gegen die Beschwerde erhoben wurde. Gemäß § 11 Satz 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für eine Beschwerde gegen ein Schulleitungsmitglied als direktem Vorgesetzten beziehungsweise direkter Vorgesetzter das Staatliche Schulamt zuständig. Der Dienstweg ist in diesem Fall nicht einzuhalten.

Zudem ist im Juli 2023 im HMKB eine interne Meldestelle für das Kultusressort gemäß dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31.05.2023 eingerichtet worden, an die sich alle Beschäftigten des Kultusressorts – und damit auch alle Lehrkräfte – vertraulich wenden können. Die Beschäftigten des Kultusressorts wurden über die Einrichtung der internen Meldestelle im August-Amtsblatt 2023 informiert.

Daneben hält das HMKB vielfältige Unterstützungsangebote bereit, die die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Erlasse ergänzen. Seit dem Jahr 2017 steht den Staatlichen Schulämtern und den Schulen beziehungsweise Lehrkräften die „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ zur Verfügung, die auch Hinweise zum Verfahren bei Übergriffen auf Beschäftigte gibt. Diese soll voraussichtlich zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 unter dem Titel „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ in der fünften Auflage neu veröffentlicht werden.

Eine weitere Unterstützung bietet der „Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften“, den die Schulen im Frühjahr 2024 erhalten haben. Dort werden insbesondere Melde- und Kommunikationsstrukturen für eine gezielte und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrkräften, ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt dargestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Beschwerdefälle mit Diskriminierungs- und Belästigungsvorwürfen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind den Staatlichen Schulämtern in den letzten fünf Jahren von Lehrkräften und Schulleitungen vorgetragen worden?

Im HMKB erfolgt keine statistische Erfassung dieser Fälle. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 Wie viele Beschwerden beziehungsweise negative Rückmeldungen zur Art des Beschwerdemanagements (zum Beispiel zur Meldekette, zum Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle et cetera) hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?

Dem HMKB liegt eine Eingabe des Gesamtpersonalrats Schule am Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Oktober 2024 vor. Darüber hinaus sind dem HMKB keine weiteren Meldungen bekannt geworden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

Frage 3 Wie ist das Beschwerdemanagement zwischen den Schulen und den staatlichen Schulämtern gestaltet beziehungsweise geregelt?

Frage 4 Welches Beschwerdeverfahren ist vorgesehen, wenn die Beschwerde einer Lehrkraft sich gegen ein Schulleitungsmitglied als direktem Vorgesetzten beziehungsweise direkter Vorgesetzter richtet?

Frage 5 Hat es speziell im Zusammenhang mit solchen Fällen in der Vergangenheit bereits Problemmeldungen zur Art des Beschwerdemanagements gegeben?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6 Wann und wie werden (angehende) hessische Lehrkräfte über das Vorgehen im Fall von gegen sie gerichteten Belästigungen und Diskriminierungen informiert?

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die hessischen Lehrkräfte die für sie geltende Dienstordnung und damit auch die diesbezüglich einschlägigen Regelungen kennen. Bei Willkommensveranstaltungen für neue Lehrkräfte wird über entsprechende Beratungsangebote informiert.

Im Übrigen wird insbesondere auf die in der Vorbemerkung genannte Handreichung und den dort ebenfalls erwähnten Handlungsleitfaden verwiesen. Beide Dokumente sind allen Lehrkräften zugänglich und werden von den Staatlichen Schulämtern in Schulleiterdienstversammlungen thematisiert.

Frage 7 Welche möglichen Probleme sieht die Landesregierung in der Doppelfunktion der Staatlichen Schulämter als Dienststellenleitung und Beschwerdestelle für Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)?

Das Aufgabenspektrum der Schulaufsicht geht schon seit langem über die originären Aufgaben einer reinen Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht hinaus und umfasst auch die Beratung und Unterstützung der Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte (zum Beispiel durch das schulpsychologische Beratungsangebot). Diese Bündelung der Zuständigkeiten ist auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung üblich. Dabei ist die Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber allen Beteiligten integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns, weshalb die Landesregierung in der bestehenden Struktur keinen Änderungsbedarf sieht.

Frage 8 Ist die Darstellung zutreffend, dass eine Beschwerde gegen eine Schulleitung, die unter anderem den Vorwurf der sexuellen Belästigung beinhaltet, vom Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden abgewiesen und nicht weiter bearbeitet wurde?

Frage 9 Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorgang?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Darstellung ist nicht zutreffend. Das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt Beschwerden über Fälle sexueller Belästigung wie alle anderen Staatlichen Schulämter sehr ernst. Die genannte Beschwerde des Gesamtpersonalrats Schule ist dem Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden am 31.10.2024 in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde zugegangen. Die Vorwürfe wurden von der Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats Schule erhoben, die selbst keine Lehrkraft der Schule ist und sich auf Aussagen Dritter, die nicht namentlich genannt werden wollten, stützt.

Die Vorhaltungen gegen den Beamten wurden nicht abgewiesen, sondern schul- und verwaltungsfachlich detailliert geprüft. Eine vollständige Sachverhaltsermittlung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die Beschwerdeführerin Ort und Zeit des angeblichen Fehlverhaltens und die Namen der betroffenen Personen nicht mitgeteilt hat. Dies wäre zur umfassenden Sachverhaltsklärung unbedingt erforderlich gewesen und wurde seitens des Staatlichen Schulamts mehrfach erfolglos erbeten.

Um den potenziell betroffenen Lehrkräften alle Unterstützungsangebote nochmals zu vergegenwärtigen, fand an der in der Beschwerde genannten Schule am 26.02.2025 eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Schulpsychologie, der schulfachlichen und der verwaltungsfachlichen Aufsicht sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte zu den Handlungsmöglichkeiten bei sexueller Belästigung beziehungsweise sexualisierter Gewalt statt. Die Vorsitzende des örtlichen Personalrats hat sich daraufhin telefonisch mit der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin in Verbindung gesetzt und sich für die Informationen bedankt. Trotz der Erläuterungen während der Informationsveranstaltung wurden aus dem Kollegium der Schule auch im Nachhinein keine diesbezüglichen Hinweise und/oder Beschwerden vorgetragen.

Frage 10 Sieht die Landesregierung unter anderem mit Blick auf den geschilderten Fall die Notwendigkeit, das Beschwerdemanagement im Zusammenhang mit Diskriminierungs- und Belästigungsvorwürfen nach dem AGG zu reformieren, beispielsweise durch die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle?

Auf die Antwort zur Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. Mai 2025

Armin Schwarz